

Antrag auf SequPlus^{PV-Energie}-Garantie für Photovoltaikwechselrichter Antragsdatum: _____

Garantienehmer

Firmenname: _____ Land: _____
 Name Ansprechpartner: _____ Telefon: _____
 Straße, Nr.: _____ E-Mail: _____
 PLZ, Ort: _____ USt.-Id.-Nr.: _____

Betreuender Fachbetrieb

Firmenname: _____ Straße, Nr.: _____
 Name Ansprechpartner: _____ PLZ, Ort: _____

Anlagenstandort (falls abweichend von obiger Adresse)

Firmenname (oder Namen): _____ PLZ, Ort: _____
 Straße, Nr.: _____ Land: _____

Vertragskosten

Größe der Anlage (kW)* : _____ Tag der werkvertraglichen Abnahme (Inbetriebnahmedatum): _____
*kummulierte AC-Nenn-Ausgangsleistung aller in der PV-Anlage verbauten Wechselrichter

Garantiekosten (Netto): _____

Hinweis: Die Aufstellung der zur Anlage gehörenden Wechselrichter finden Sie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Der Garantienehmer beantragt hiermit für die oben genannte Anlage die SequPlus^{PV-Energie}-Garantie.

Der Garantienehmer bestätigt hiermit, dass der/die Wechselrichter entsprechend den Herstellerrichtlinien installiert wurde(n). Der Garantienehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Garantiebedingungen SequPlus^{PV-Energie}-Garantie der COVERIS AG mit dem Antrag ausgehändigt und akzeptiert wurden. Diese Bedingungen bilden die Grundlage der beantragten Garantie.

Regelungen der jährlichen Beitragszahlung:

- Nach Eingang des Antrages erhält der Garantienehmer eine Rechnung über den oben genannten Betrag.
- Nach Eingang der Zahlung erhält der Garantienehmer die Garantieurkunde.

Der Garantienehmer bestätigt die Richtigkeit der Angaben und erklärt sich einverstanden, dass die Daten entsprechend gespeichert und zum Zweck der Garantierlangung weiterverarbeitet und weitergegeben werden.

 Unterschrift Garantienehmer

 Ort, Datum

Anlage 1: Aufstellung Wechselrichter zum Antrag

Antragsdatum: _____

Garantienehmer

Firmenname: _____

Name Ansprechpartner: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

	Typ:	Hersteller Seriennummer:
Wechselrichter 1:	_____	_____
Wechselrichter 2:	_____	_____
Wechselrichter 3:	_____	_____
Wechselrichter 4:	_____	_____
Wechselrichter 5:	_____	_____
Wechselrichter 6:	_____	_____
Wechselrichter 7:	_____	_____
Wechselrichter 8:	_____	_____
Wechselrichter 9:	_____	_____
Wechselrichter 10:	_____	_____

Zusätzliche Angaben:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die SequPlus^{PV-Energie}-Garantie der COVERIS AG (Garantiegeber)

1. Umfang der SequPlus^{PV-Energie}-Garantie

- Die SequPlus-Garantie ist eine Laufleistungsgarantie, die den Funktionserhalt der in der SequPlus-Garantievereinbarung bezeichneten Photovoltaikwechselrichter sicherstellt.
- Grundlage der SequPlus-Garantie ist die bestimmungsgemäße Installation sowie der bestimmungsgemäße Gebrauch und Betrieb der Photovoltaikwechselrichter.
- Die SequPlus-Garantie besteht neben der werkvertraglichen Gewährleistung, welche vom Werkunternehmer geschuldet wird oder, sofern vertraglich vereinbart, auch im Anschluss an etwaige Herstellergarantien. Der Inhalt einer etwaigen Herstellergarantie berührt die SequPlus-Garantie nicht.
- Gewährleistungsmängel, die innerhalb des gesetzlichen werkvertraglichen Gewährleistungszeitraums auftreten, werden von der SequPlus-Garantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Gewährleistungsverpflichteten geltend zu machen.
- Innerhalb der werkvertraglichen Gewährleistung liegt die Beweispflicht für etwaige Garantieansprüche beim Garantienehmer.
- Schäden, die etwaigen Herstellergarantien unterliegen, werden von der SequPlus-Garantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- Die SequPlus-Garantie kann wahlweise für die Laufzeit von 10 Jahren, 15 Jahren oder 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme abgeschlossen werden. Der Abschluss eines SequPlus-Garantievertrages kann noch in einem Zeitraum von 60 Monaten nach dem Zeitpunkt der Abnahme erfolgen. Für diesen Fall ist eine rückwirkende Inanspruchnahme der SequPlus-Garantie ausgeschlossen.
- Die Laufzeit der SequPlus-Garantie beginnt jeweils a) ab dem Tag der Abnahme der Leistung des Werkunternehmers (sollte keine Abnahme erfolgt sein, gilt der Tag der erstmaligen Inbetriebsetzung) b) für den Fall einer Anschlussleistung an eine Herstellergarantie beginnt die SequPlus-Garantie spätestens mit dem Tag des Auslaufens der Herstellergarantie. Das Ende der Herstellergarantie ist im Vertrag festzuhalten.
- Der Nachweis über die installierten Wechselrichter, für die die SequPlus-Garantie gilt, erfolgt durch Vorlage folgender Daten seitens des Garantienehmers:
 - Angaben zum Garantienehmer (Name/Firma, Anschrift, ggf. Telefon)
 - Anlagenstandort
 - Hersteller
 - Typ/Modell
 - Herstellernummer
 - Nennleistung
 - Tag der werkvertraglichen Abnahme
 - Installierendes Unternehmen (je Einzelanlage)
- Verschleißteile, welche im Rahmen von Wartungsarbeiten ausgetauscht werden müssen sowie Service- und Reinigungsarbeiten, wie z.B. Schmutzbeseitigungen, sind von der SequPlus-Garantie ausgenommen.
- Ebenfalls ausgeschlossen sind:
 - Reparaturen rein optischer Mängel, welche sich nicht auf die Funktion der Wechselrichter auswirken (Kratzer und Gebrauchsspuren).
 - Externe Geräte, die zur Anlagenüberwachung und/oder Anlagenregulierung verbaut sind, sich aber nicht innerhalb des Wechselrichtergehäuses befinden.
 - Mangelfolgeschäden, auch wenn sie mit dem Garantiefall ursächlich in einem Zusammenhang stehen und/oder die Anlage nicht selbst betreffen. Im Fall der SequPlus-Garantie werden die mangelbehafteten Teile ausgewechselt (Ein- und Ausbau). Darüber hinausgehende Folgekosten (Zuwegung, etwaig erforderliche Durchbrüche, zusätzliche Baumaßnahmen sowie Ertragsausfälle) werden nicht übernommen.
 - Schäden durch unsachgemäße sowie mutwillige Handlungen. Hierzu gehört auch die Nichtbeachtung der Herstellerrichtlinien zur Umgebungsluft / Belüftung.
 - Schäden, welche durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Anlage oder durch Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Gerätes entgegen der Herstellerrichtlinien erfolgt sind.
 - Schäden durch mutwillige Zerstörung (z.B. Vandalismus) oder Tierverbiss.
 - Elementarschäden durch Sturm, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Hochwasser, Hagel, Erdbeben, Erdrutsch, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Brand, sowie Kriegereignisse, Terrorismus, o.ä.

2. Verpflichtungen des Garantienehmers

- Ansprüche aufgrund der SequPlus-Garantieerklärung sind dem Garantiegeber spätestens vier Wochen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.
- Das reparierte Gerät und die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch Prüfer oder Mitarbeiter des Garantiegebers bis zum Abschluss der SequPlus-Garantieregulierung vom Garantienehmer zur Verfügung zu halten.

3. Verfahrensweise bei einer Anlagenstörung

Damit der Garantiegeber die Leistungspflicht prüfen kann, bestehen bei und nach dem Eintritt einer Störung für den Garantienehmer folgende Obliegenheiten:

- Der Garantienehmer prüft, ob eine Funktionsstörung des Wechselrichters vorliegt.
- Sofern 3. a) erfüllt ist, meldet der Garantienehmer dem Garantiegeber den Schaden an dem Wechselrichter innerhalb von sechs Kalendertagen nach Feststellung per Internet mittels der Schadenmeldung online auf www.coveris.de. Alternativ kann die Meldung schriftlich erfolgen an: COVERIS AG, Bakumer Str. 56, 49393 Lohne.
- Die Schadenmeldung muss vom Garantienehmer vollständig ausgefüllt und abgesendet werden. Eine Übermittlungsbestätigung an die angegebene Referenz-Emailadresse bestätigt den Meldungseingang des Schadens beim Garantiegeber.
- Der Garantiegeber wird den Schaden selbst oder durch einen Servicepartner begutachten und beheben. Hierzu ist dem Garantiegeber oder dessen Servicepartner nach entsprechender Terminvereinbarung Zutritt zu den betroffenen Anlagen zu gewähren.

4. Leistungserbringung

- Der Garantiegeber erstattet im SequPlus-Garantiefall an den Garantienehmer entweder die Kosten für die Reparatur, maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten eines gleichwertigen Ersatzes oder behebt selbst oder durch einen Servicepartner den vorhandenen Schaden auf eigene Kosten.
- Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für die Ersatzteile, den Arbeitslohn und die Fahrtkosten des Fachbetriebes in der erforderlichen Höhe.
- Sollten defekte Teile oder Geräte durch den Garantiegeber zur Prüfung angefordert werden, so hat der Garantienehmer diese unfrei an den Garantiegeber zu senden.
- Für die vom Garantiegeber angeforderten Teile und Geräte überträgt der Garantienehmer im Falle der Regulierung das Eigentum an diesen Teilen an den Garantiegeber.
- Bei Anerkennung eines SequPlus-Garantieanspruches werden die Kosten in Höhe des berechtigten Anspruches an den Garantienehmer bargeldlos auf ein von ihm genanntes Konto überwiesen. Wird kein SequPlus-Garantieanspruch festgestellt, so trägt der Garantienehmer die entstandenen Kosten.

5. Weitere Regelungen / Allgemeines

- Für erbrachte SequPlus-Garantieleistungen leben keine neuen SequPlus-Garantiezusagen auf.
- Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer SequPlus-Garantie besteht nicht.

6. Abrechnung

- Die Abrechnungsmodalitäten zwischen dem Verkäufer (COVERIS-Partner) und dem Endkunden (Garantienehmer) regelt der Verkäufer.
- Die SequPlus-Garantie wird mit Eingang der Beitragszahlung auf dem Konto des Verkäufers wirksam.

7. Kündigung / Widerruf

- Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei der Erbringung von Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss und jeweils auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.**
- Die gesamten Vertragskosten werden nach Abzug eventuell entstandener Kosten erstattet.**
- Bei Vertragskündigung nach der o.g. Widerrufsfrist werden die Vertragskosten nicht erstattet.**
- Die Vertragsparteien sind sich einig, etwaige Streitigkeiten zunächst im Wege einer einvernehmlichen Klärung lösen zu wollen, und zwar auf der Basis der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover. Der ordentliche Gerichtsweg ist aber alternativ nicht ausgeschlossen.**

8. Rechtsstand

Für diese SequPlus-Garantievereinbarung und die daraus resultierenden Ansprüche und Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.